



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Landesgericht Korneuburg

2100 Korneuburg, Landesgerichtsplatz 1  
Tel. +43 2262 799  
Fax. +43 2262 799 900

Bitte nachstehende Geschäftszahl  
in allen Eingaben anführen:

10 Cg 48/18w - 11

Übertragung des  
gemäß § 212a ZPO mittels Schallträgers aufgenommenen  
P r o t o k o l l s vom 15. 10. 2018

Richter(in): Mag. Rainer Graf  
Klagende Partei(en): KommR Friedrich Nagl  
Beklagte Partei(en): Rudolf Kainrath sen.  
Wegen: 24.120 EUR sA  
Beginn: 11.30 Uhr

KV bringt in der Klage vor wie in ON 1 und ON 9.

BV bestreitet und bringt vor wie in ON 3 und ON 10.

Verlesen und zum Akt genommen werden die mit den  
Schriftsätzen vorgelegten Urkunden Beilagen ./A bis ./J.

KV zu den Beilagen ./A bis ./J:

Echt, zur Richtigkeit wird auf das eigene Vorbringen  
verwiesen.

KV gibt bekannt, dass es eine Tonaufnahme über die  
verfahrensgegenständliche Pressekonferenz gibt, welche  
sie auf einem USB-Stick in der heutigen Verhandlung  
vorweist, dazu wird festgehalten, dass diese im Anschluss  
an die Verhandlung im Richterzimmer angehört werden wird.

KV legt ergänzend vor ein Schreiben des Mag. Karl-  
Heinz Wegrath vom 5. 7. 2018, welches verlesen und als  
Beilage ./K zum Akt genommen wird und führt dazu aus,

dass in diesem Schreiben der Beklagte aufgefordert worden sei, die Behauptung, er hätte „das Negativ-Gutachten überprüft“ und dass dabei festgestellt worden sei, „dass von den schweren Mängeln, die Nagl und seine Mitstreiter beanstandet hatten, seine Sicht nicht stimme“, widerrufen bzw richtigstellen lassen sollen.

BV zur Beilage ./K:

Echt, zur Richtigkeit wird auf das eigene Vorbringen verwiesen.

**Der Kläger Friedrich Nagl, Generalien im Akt, gibt nach WE und Vorhalt des § 376 ZPO unbeeidet vernommen an:**

Ich muss sagen, dass mich diese Anschuldigungen meine Person treffen, nämlich einerseits als Bundesinnungsmeister und andererseits als gerichtlich beeideter Sachverständiger. Es geht mir darum, das Image der Familie und mein eigenes Image rein hochzuhalten, es ist nicht angenehm zu hören, wenn es heißt, „der Betrüger kommt“. Seit dieser Pressekonferenz habe ich bei der Erstellung von Privatgutachten einen Rückgang zu verzeichnen, ich kann aber schwer nachvollziehen, auf welche Umstände dies zurückzuführen ist, das kann viele Ursachen haben. Was ich jedenfalls gemerkt habe, ist, dass mir seitdem nahegelegt wurde, mein Amt als Bundesinnungsmeister zur Verfügung zu stellen, was ich Ende Oktober 2018 auch machen werde, ansonsten wäre meine Periode bis März oder April 2020 weiter gelaufen. Meine Tätigkeit als Bundesinnungsmeister der Kraftfahrzeugtechniker wird mit 1.856 EUR monatlich netto entlohnt.

KV stellt keine Fragen.

Über Befragen durch den BV:

Ob ich mein Amt als Bundesinnungsmeister freiwillig zur Verfügung stelle, kann ich so beantworten, dass ich ja gesagt habe, dass mir nahegelegt wurde. Es waren Kollegen des Bundesinnungsausschusses, die es mir nahegelegt haben, da bleibt man nicht sitzen. Die Begründung war, dass man in solchen Kreisen einen Kollegen, der Manipulant ist, nicht dulden möchte. Diese Aussagen werden auch von Sachverständigen-Kollegen gegen mich erhoben. Es ist schon so, dass ich dagegen etwas unternehme, deshalb haben wir das Gerichtsverfahren. Inhaltlich kann ich auch zu diesen Vorwürfen gar nichts sagen, weil ich ja bei den verschiedenen Befundungen nicht dabei war.

Festgehalten wird nun, dass die von der KV vorgelegten Audiodateien angehört und sämtlichen Beteiligten vorgespielt werden. Auf dem USB-Stick befindlichen Dateien mit dem Namen 2018070411451.m4a vom 10. 10. 2018 mit einer Größe von 3.663 KB bestätigt der Beklagte, dass es sich um seine Stimme handle.

Festgehalten wird weiters, dass ab Minute 6:30, die auf Seite 3 der Klage angeführten Äußerungen tatsächlich so zu entnehmen sind, wie sie in der Klage wiedergegeben wurden.

Festgehalten wird weiters, dass keine weiteren Audiosequenzen dieser Dateien von den Parteien und den Vertretern vorzuspielen gewünscht werden.

**Der Kläger KommR. Friedrich Nagl gibt ergänzend**

**befragt durch die KV an:**

Herr Scheibelhofer, der in der Pressekonferenz ebenfalls angesprochen wurde, ist ein Kollege von mir, aber kein Busenfreund, so wie es darzustellen versucht wird. Ich kann ihn auch gar nicht empfehlen oder selbst bestellen, weil der Landesinnungsmeister von einem Ausschuss aus 18 Personen bestellt wird. Wir haben seit etwa zehn Jahren eine Schlichtungsstelle zwischen Werkstätten und Privaten eingerichtet, es stimmt, dass ich den Beklagten einmal angerufen habe, um auch ihm auf die Mängel auf dem sogenannten Micro-Car hinzuweisen.

BV bringt ergänzend vor, dass sich aus dem eben angehörten Tonmitschnitt ergebe, dass nur allgemeine Formulierungen gewählt worden seien und der Kläger nicht explizit als Betrüger bezeichnet worden sei. Vielmehr sei es darum gegangen, gravierende Missstände im Fahrzeugwesen aufzudecken.

KV bestreitet. Der Beklagte sei seit der Verwendung „Betrüger“ von dem strafrechtlichen Tatbestand ausgegangen, was sich aus Beilage ./J, einer Sachverhaltsdarstellung an die StA Krems, ergebe. Auch Verdächtigungen seien unter den Tatbestand des § 1330 ABGB zu subsumieren, wozu auf den Rechtssatz RS0031816 verwiesen werde.

BV bestreitet. Wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Anschuldigungen vorliegen, sei der Tatbestand des § 1330 ABGB nicht erfüllt.

**Der Beklagte Rudolf Kainrath gibt nach WE und Vorhalt des § 376 ZPO unbeeidet vernommen an:**

Als Hintergrund kann ich sagen, dass ich den Kläger schon sehr lange kenne, ich bin anscheinend im Laufe der

Zeit aber zu groß und erfolgreich geworden. Eine Zeitlang war es so, dass Frau Scheibelhofer, weil ihr Mann es nicht darf, von mir die führerscheinfreien Autos bezog, ab dem fünften oder sechsten Auto, hat man nicht verstanden, dass ich in ihrer Nachbarschaft Autos selbst dorthin verkauft habe, deshalb hatten wir Probleme miteinander und ich habe das Vertragsverhältnis zu ihr gekündigt. Dann haben sich die Herrschaften gedacht, dass man mir „eine geben“ muss, weil ich eben zu groß geworden bin. Dazu kam, dass Herr Zeiner, ein Sachverständiger und Freund des Klägers, Pickerl vergab, obwohl dies nicht zulässig gewesen wäre. Das ist ein reiner Betrug und um diese Machenschaften aufzudecken, habe ich die Pressekonferenz einberufen. Dazu kam, dass auch Herr Scheibelhofer ein gewisses Ausmaß an Erfolgen erreicht hat, in seiner Umgebung anderen Prüfstellen die Berechtigung zur Erteilung des Pickerls weggenommen wurde, so geht es aber auch nicht, das ist eine Schweinerei. Wir haben monatelang recherchiert, und diese Machenschaften decke ich auf. Dass Herr Zeiner mit drinnen hängt, haben wir herausgefunden, weil der Mann einer Dame, um deren Auto es geht, ein guter Freund von Frau Scheibelhofer ist. Es ist so, dass ein Nachbar dieser 80-jährigen Frau ein guter Freund von Frau Scheibelhofer ist. Wie der weggefahren ist, habe ich den Schriftzug „Scheibelhofer“ im Auto gesehen und habe gewusst, dass die zusammengehören. Auch weiß ich, dass der Kläger und Herr Zeiner aus Senftenberg die Berufsschule in Eggenburg ausnutzen, um dort Privatgutachten zu erstellen, das heißt, dass dort die ganzen Anlagen, wie zum Beispiel Hebebühne oder Abgastester benutzt werden. Bei Herrn Zeiner ist es so,

dass wir ihm nachweisen konnten, dass er einen Kunden mit einem Auto wegfahren ließ, obwohl das Auto 16 schwere Mängel hatte, es handelte sich dabei um einen Volvo. Dass Herr Zeiner so gearbeitet hat und den Kunden wegfahren ließ, haben wir natürlich dem Kläger als Bundesinnungsmeister weitergeleitet, hat dagegen aber nichts unternommen.

Ich blättere ein Konvolut an Lichtbildern durch, aus dem verschiedene Mängel zu sehen sind, zum Beispiel ein verrosteter Auspuff, abgerissene Räder, poröse Gelenkmanschetten, die mich zu der Ansicht führen, dass das Pickerl, das Herr Zeiner hergegeben hat, nur außen auf der Werkstatt raufgeklebt wurde. Das richtige Verhalten des Klägers wäre gewesen, darauf einzuwirken, dass Herrn Zeiner die Prüfstellenberechtigung entzogen wird. Die Prüfstellenberechtigungen erteilt die Landesregierung. Aber auch das sind ja die Freunde des Klägers. Diese Unterlagen habe ich sowie der Kläger bekommen, ganz Österreich weiß es, alle haben diese Unterlagen bekommen. Ich kann dazu einen ÖAMTC-Prüfbericht dieses Pkw Volvo vorlegen, aus dem schwere Mängel zu sehen sind und der ÖAMTC Gefahr in Verzug festgestellt hat, das heißt, man hätte mit dem Auto nicht weiterfahren dürfen, es war die Bremsleitung undicht, Achskörper defekt, die Auspuffanlage links hinten abgerissen, die Flüssigkeit wies einen Siedepunkt unter 150 Grad aus, die Bremsscheiben waren hinten und vorne korrodiert, das Lenkgetriebe undicht, ein erhebliches Laufgeräusch im Radlager rechts vorne war zu hören, die Reifen waren brüchig und rissig, der Motor undicht. Dieser Pkw Volvo wurde bei der Pressekonferenz auf meiner Hebebühne vorgeführt und alle Mängel behoben. Ein zweites

Auto wurde bei dieser Pressekonferenz ebenfalls vorgestellt, nämlich dieses Micro-Car. Entweder mein damaliger Anwalt oder meine Sekretärin haben dem Kläger diese Unterlagen über E-Mail zukommen lassen. Das muss im Frühjahr gewesen sein. Vom Kläger wäre zu erwarten gewesen, dass er in Kenntnis dieser Missstände diese aufdeckt und nicht seinen Freund deckt.

Was dieses schon angesprochene Micro-Car betrifft, ist es so, dass ich eben dieser älteren Dame dieses Auto verkauft habe, es hatte 30.000 km und war neun Jahre alt, aber im Prinzip im neuwertigen Zustand. Nach drei bis vier Monaten wollte sie das Auto zurückgeben, weil sie meinte, dass bestimmte Fehler aufgetaucht wären und sie kam mit ihrem Nachbarn, der dann meinte, dass er „es mir zeigen wird“, wenn ich das Auto nicht zurücknehme. Danach hatte der Kläger bei mir angerufen und gemeint, dass das Auto in Eggenburg in der Berufsschule zur Begutachtung steht und Fehler hätte. Es stimmt aber nicht, das Auto hatte keine Fehler. Zuvor hatte Herr Zeiner dieses Auto in seiner Werkstätte in Senftenberg schon behandelt. Die Rückgabe dieses Fahrzeuges ging also dann vom Kläger aus, über sein Zutun hätte ich das Auto von der Frau zurücknehmen sollen. Wir haben uns dann tatsächlich auch geeinigt, haben wir doch einen Teil von etwa 3.000 bis 4.000 EUR für in der Zwischenzeit aufgetretene Schäden an der Karosserie abgezogen. Der Anruf des Klägers damals lautete, dass er mit einem Sachverständigen und einem Kollegen das Auto befundet hätte und das Auto sehr viele Fehler hätte und ich es zurücknehmen müsste. Ich gehe davon aus, dass der Kläger das Auto manipuliert hat, meine Leute, die es ja vor dem Verkauf hatten, sind Top-Mechaniker. Um eben diese Missstände aufzudecken, war die

Pressekonferenz angedacht.

Bereits zu einem früheren Zeitpunkt hatte mich der Kläger einmal angerufen, weil er sich mit Abgaswert nicht ausgekannt hat und von mir verlangt, dass ich einfach die Grenzwerte aufschreibe, obwohl sie nicht die tatsächlich gemessenen waren.

Ein Strafverfahren gegen meinen Sohn wegen des Vorwurfs von Manipulationen, also des Vorwurfs des Betrugs, wurde er erst freigesprochen.

Über Fragen der KV:

Wenn ich gefragt werde, wen ich genau als Betrüger bezeichnen wollte, antworte ich:

Da müssen Sie abwarten und Tee trinken.

Wenn ich bei der Pressekonferenz gesagt habe, dass dies „alles Betrüger“ seien, meine ich ebenfalls den Bundesinnungsmeister, also den Kläger, den Landesinnungsmeister, eine Person der Landesregierung und einen Sachverständigen, dem man diese Manipulationen nicht wird nachweisen können. Die Bezeichnung als Betrüger bezieht sich auf die heute von mir in der Verhandlung geschilderten Fahrzeuge.

Keine weiteren Fragen, laut diktiert, kein Einwand.

**Der Kläger gibt ergänzt befragt durch den BV an:**

Diese Unterlagen über die Mängel an den Autos habe ich genauso wenig bekommen wie die Einladung der Pressekonferenz oder auch das Ergebnis der Pressekonferenz. Weder Herr Zeiner noch Herr Scheibelhofer sind Freunde von mir, sondern nur Kollegen.

Dieses Micro-Car betreffend habe ich mit dem Beklagten als Mitglied der von mir schon angesprochenen Schlichtungsstelle angerufen und mit dem Beklagten

besprochen, ob man in dem Fall nicht eine amikale Lösung finden könnte. Weder war Herr Zeiner Mitglied dieser Schlichtungsstelle noch hat er mir irgendetwas dazu gesagt, diesen Anruf betreffend. Er kam erst ins Spiel anscheinend, als das Fahrzeug danach bei ihm für die Erstellung eines Privatgutachtens begutachtet und angesehen wurde. Das Micro-Car und weitere Fahrzeuge, nämlich VWs, wurden am Rollenprüfstand der Berufsschule Eggenburg auf die Abgaswerte hin untersucht, ansonsten verwende ich die Berufsschule dort gar nicht. Die Schlichtungsstelle befindet sich im WIFI-Niederösterreich in St. Pölten.

**Der Beklagte gibt ergänzt vernommen an:**

Bei diesem Micro-Car gab es eigentlich keine technischen Mängeln, es gab nur Beschädigungen der Karosserie, die daher rühren, dass die Dame mit dem Auto überall angefahren ist. Ich gehe davon aus, dass das Auto anscheinend manipuliert worden sein muss, weil es zuerst bei Herrn Zeiner in Senftenberg begutachtet wurde und danach zum Kläger in die Berufsschule kam, wo angeblich Mängel festgestellt worden wären. Meine Sekretärin und mein Anwalt haben dem Kläger diese Unterlagen geschickt.

BV beantragt die Vernehmung der Zeugen Maria Zeiner, per Adresse des Beklagten und Dr. Adrian Holländer zum Beweis dafür, dass dem Kläger die Unterlagen betreffend den Pkw Volvo zugekommen seien, mit der Aufforderung, dagegen etwas zu unternehmen, was dieser offenbar unterlassen habe.

KV legt vor das Gutachten von Gerhard Zeiner betreffend das Micro-Car, welches verlesen und als Beilage ./L zum Akt genommen wird.

